

15. September 1991

A n t r a g

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Icha, Hoffinger, Mag. Kaufmann, Greßl, Keusch, Auer Hubert, Rupp Anton und Buchinger

gemäß § 29 LGO zu den Anträgen der Abgeordneten Mag. Freibauer u.a., LT-250/A-1/41, und der Abgeordneten Helene Auer u.a., LT-249/A-2/15

betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. Dezember 1990 die Landesregierung aufgefordert, umgehend ein Gipfelgespräch unter Einbeziehung aller am Rettungswesen Beteiligten - insbesondere der Sozialversicherungsträger - zu initiieren, um jedenfalls eine tragfähige Finanzierung der Rettungsdienste in Niederösterreich auch in Zukunft sicherzustellen.

Entsprechend dieser Aufforderung des Landtages haben mehrere Gespräche zwischen Mitgliedern der Landesregierung, Vertretern der Sozialversicherungen, der Rettungsdienste und der Gemeindevertreterverbände stattgefunden. Dabei könnte eine Erhöhung der Kostenbeiträge der Sozialversicherungsträger für die Rettungsdienste erreicht werden. Des Weiteren haben Gespräche zwischen den im § 96 der Gemeindeordnung genannten Gemeindevertreterverbände stattgefunden. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde eine Novellierung des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes vorgeschlagen. Wesentliches Ziel der Änderung ist es, auch von Seiten der Gemeinden die finanziellen Mittel für das Rettungswesen sicherzustellen. Wegen der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten in Niederösterreich soll die bewährte Struktur des niederösterreichischen Rettungswesens beibehalten werden. Dies ermöglicht auch eine weitgehende Berücksichtigung der Gemeindeautonomie.

Wie bisher soll es den Gemeinden freistehen, einen Rettungsdienst selbst zu organisieren oder Rettungsorganisationen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Neu ist, daß die Landesregierung durch eine Verordnung Mindest- bzw. Höchstsätze für den Beitrag festlegt, den die Gemeinden den Rettungsdiensten für ihre Leistungen zu bezahlen haben. Innerhalb dieses Rahmens liegt die Entscheidung bei der Gemeinde.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der diesem Antrag der Abgeordneten Mag.Freibauer, Icha u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Anträge der Abgeordneten Mag.Freibauer u.a., LT-250/A-1/41, betreffend Sicherung der Finanzierung der Rettungsdienste in Niederösterreich, und der Antrag der Abgeordneten Helene Auer u.a., LT-249/A-2/15, betreffend Finanzierung der Krankentransporte und Rettungsdienste in Niederösterreich, werden durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO erledigt."